

49

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2126 041

VI_ZR_180/67

URTEIL

Verkündet am

3. Dezember 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Massageschwester Cläre S [REDACTED],
Do [REDACTED], Dü [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Betriebsingenieur Albert S c h [REDACTED],
Do [REDACTED], v [REDACTED]-d [REDACTED]-T [REDACTED]-Straße [REDACTED],

2. die Firma Heinrich D e [REDACTED] & Co.,
Do [REDACTED], E [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüßgens und Sonnabend für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 30. Januar 1967 insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Klägerin entschieden worden ist.

Soweit das Urteil aufgehoben wurde, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 4. Februar 1954, als sie auf ihrem Fahrrad mit Hilfsmotor die R- -K- -Straße in Do- befuhr, von dem Beklagten Sch- mit dem Personenkraftwagen der beklagten Firma Heinrich De- & Co. angefahren und verletzt. Sch- hatte das Vorfahrtsrecht der Klägerin nicht beachtet.

Die Parteien sind sich einig darüber, daß die Beklagten verpflichtet sind, den Schaden der Klägerin aus dem Unfall zu ersetzen, und zwar der Fahrer Sch- nach Deliktsrecht und die Firma Heinrich De- & Co.

zumindest nach dem Straßenverkehrsgesetz (§ 7). Der Streit der Parteien geht jetzt nur noch um das Ausmaß der Unfallfolgen und die Höhe des zu ersetzenden Schadens.

Die Klägerin war, als ihr Fahrrad mit Hilfsmotor von links angefahren wurde, zu Fall gekommen und hatte dabei Prellungen am Kopf und Körper sowie eine Gehirnerschütterung erlitten. Sie konnte sich alsbald nach dem Unfall das polizeiliche Kennzeichen des Personenkraftwagens sowie den Namen des Fahrers notieren und zu Fuß die Praxis des Arztes Dr. W. [REDACTED] in der R. [REDACTED]-K. [REDACTED]-Straße aufsuchen. Da der Arzt nicht anwesend war, begab sie sich in ihre Wohnung, die ebenfalls in der Nähe der Unfallstelle liegt. Dr. W. [REDACTED] suchte sie alsbald in ihrer Wohnung auf und wies sie in die Chirurgische Klinik der Städtischen Krankenanstalten in D. [REDACTED] ein. Nach dem Krankenbericht war die Klägerin vom 4. bis 27. Februar 1954 bettlägerig. Sie wurde am 27. Februar 1954 in die Behandlung ihres Hausarztes entlassen. Dr. W. [REDACTED] erstattete als behandelnder Hausarzt am 25. März 1954 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege einen Krankenbericht. Danach hat die Klägerin nach ihrer Entlassung aus der stationären Behandlung am 27. Februar 1954 noch über starke Kopfschmerzen und Schwindelanfälle geklagt. Am 20. März 1954 nahm der Frauenarzt Dr. Schr. [REDACTED] in D. [REDACTED] bei ihr wegen einer Fehlgeburt eine Gebärmutterausschabung vor, nachdem er aus dem gleichen Grunde schon am 6. Juni 1953 eine Ausschabung durchgeführt hatte.

Im Mai 1954 machte sich bei der Klägerin eine depressive Verstimmung mit Selbstmordabsichten und eine immer stärker werdende Schlaflosigkeit bemerkbar. Sie



wurde am 10. Juni 1954 in das Städtische Krankenhaus Wc [REDACTED] aufgenommen, aber schon am 12. Juni 1954 in das Landeskrankenhaus Do [REDACTED]-A [REDACTED] eingewiesen, weil sie Verwirrtheits- und Dämmerzustände hatte und sich aggressiv verhielt. Dort blieb sie bis zum 2. August 1954. An diesem Tage wurde sie wegen einer Besserung ihres Zustandes entlassen. Landesmedizinalrat Dr. B [REDACTED] erstattete am 8. Dezember 1954 für die Berufsgenossenschaft ein Gutachten. Darin kommt er zu dem Ergebnis, daß bei der Klägerin ein akuter Erregungs- und Verwirrheitszustand vorgelegen hat, dessen ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall aber unwahrscheinlich sei.

Am 16. Dezember 1954 begab sich die Klägerin zu einem Erholungsaufenthalt in das Sanatorium Ho [REDACTED] in F [REDACTED] (Schw [REDACTED]). Dort trat wiederum ein Vorwirrtheits- und Erregungszustand mit aggressivem Verhalten auf. Deswegen wurde sie am 19. Januar 1955 in die Universitätsnervenklinik in Tü [REDACTED] eingeliefert und dort bis 23. Mai 1955 stationär behandelt. In ihren Gutachten vom 29. Mai 1955 für die Berufsgenossenschaft und vom 7. September 1955 für die V [REDACTED]-Versicherungs-AG in D [REDACTED] kam die Universitätsklinik in Tü [REDACTED] zu dem Ergebnis, daß die bei der Klägerin beobachtete Geistesstörung eine endogene Psychose von charakteristisch katatonem Gepräge gewesen sei und daß diese Geistesstörung mit dem Unfall der Klägerin in keinem ursächlichen Zusammenhang stehe.

Im Herbst 1955 versuchte die Klägerin, die staatlich geprüfte Krankenschwester ist und eine besondere Ausbildung als Masseuse durchgemacht hat, wieder in ihrer eigenen Praxis zu arbeiten. Das mißlang jedoch wegen ihres Krankheitszustandes. Ihr Zustand besserte sich auch in der Folgezeit nicht.

Die Klägerin hat behauptet: Die nach dem Unfall aufgetretenen Beschwerden, auch die Fehlgeburt und die geistigen Erkrankungen, seien ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen. In ihrer Familie seien keine Fälle von Geisteskrankheiten aufgetreten. Sie sei vor dem Unfall gesund und lebenslustig gewesen, danach habe sich ihr Wesen vollständig verändert.

Mit der Klage hat die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldern 5 000 DM und Freistellung von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung von 2 012,85 DM an die Stadt Do[REDACTED] - Bezirksfürsorgeverband - verlangt. Ferner hat sie beantragt, den Beklagten Sch[REDACTED] zur Zahlung eines vom Gericht festzusetzenden Schmerzensgeldes - mindestens jedoch 3 000 DM - zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, und zwar der Beklagte Sch[REDACTED] unbeschränkt und die beklagte Firma Heinrich De[REDACTED] & Co. bis zum Betrage von 25 000 DM.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie haben erwidert: Die Klägerin habe bei dem Unfall nur Körperprellungen und eine Gehirnerschütterung erlitten. Deren Folgen seien längst abgeklungen. Die übrigen Beschwerden seien nicht auf den Unfall zurückzuführen.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1 217,37 DM und den Beklagten Sch[REDACTED] verurteilt, an die Klägerin weitere 900 DM als Schmerzensgeld zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Be-

klagten das Urteil des Landgerichts geändert. Es hat den Beklagten Sch[REDACTED] verurteilt, an das Sozialamt der Stadt Do[REDACTED] für Rechnung der Klägerin 1 397,21 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre vollen Klageanträge weiter, soweit ihnen nicht schon stattgegeben wurde. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin bei ihrem Unfall eine Prellung der rechten Sprunggelenke, einen kleinen Bluterguß am rechten Kniegelenk, eine Prellung der Halswirbelsäule, eine leichte Gehirnerschütterung sowie eine geringe Weichteilschwellung in der Mitte des Hinterkopfes erlitten hat. Es hält für bewiesen, daß die Klägerin infolge des Unfalls drei Monate vollständig arbeitsunfähig, für weitere drei Monate um 50 % sowie für ein weiteres Jahr um 20 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert war und daß die Folgen des Unfalls seitdem restlos abgeklungen sind. Die Fehlgeburt der Klägerin aus dem Jahr 1954 und die Psychose, unter denen sie zu leiden hatte, sind nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht durch den Unfall verursacht oder auch nur mitverursacht worden.

Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht den Schaden der Klägerin wie folgt errechnet:

Verdienstausfall 1 600 DM abzüglich der von der Berufsgenossenschaft ge- zahlten 579,42 DM =	1 020,58 DM
Schmerzensgeld	1 500,00 "
Sachschaden	268,30 "
Aufwendungen für Futzhilfe	208,33 "
abzüglich Zahlung des Haftpflicht- versicherers der Beklagten in Höhe von	2 997,21 DM
	1 600,00 "
	1 397,21 DM

Das Berufungsgericht hat die Zahlung des Haftpflicht-
versicherers der Beklagten in erster Linie auf die ge-
gen beide Beklagten bestehenden Ansprüche verrechnet
und ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläge-
rin nur noch ein gegen den Beklagten Sch[REDACTED] gerichte-
ter Anspruch aus § 847 BGB (Schmerzensgeld) in Höhe
von 1 397,21 DM zustehe.

II. 1. Vergebens wendet sich die Revision gegen
die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Psychosen
der Klägerin nicht unmittelbar auf den Unfall zurück-
zuführen seien.

Das Berufungsgericht hat bei Entscheidung dieser
Frage neben dem sonstigen Beweisergebnis die zahlrei-
chen ärztlichen Gutachten und das Obergutachten verwer-
tet, das Dr. Re[REDACTED], Chefarzt des Landeskrankenhauses
für Hirn-, Rückenmark- und Nervenverletzte in Me[REDACTED]-
[REDACTED] (G[REDACTED]) im zweiten Rechtszug im Auftrag des Beru-
fungsgerichts erstattet hat. Es hält auf Grund dieses
Materials nicht für erwiesen, daß die Klägerin bei ih-
rem Unfall eine über eine leichte Gehirnerschütterung
hinausgehende Schädigung des Gehirns oder ein Halswir-

beltrauma erlitten hat. Das Berufungsgericht hat vielmehr, vor allem auf Grund des Obergutachtens, die Überzeugung gewonnen, daß die Psychosen der Klägerin in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall stehen. Seine eingehende Würdigung der Gutachten und des sonstigen Beweisergebnisses gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Arzt Dr. Gu[REDACTED] als sachverständigen Zeugen vernehmen müssen. Die Klägerin hatte in ihrer Berufungsbegründung vom 6. Juni 1961 hinsichtlich der Unfallfolgen die Einholung eines Obergutachtens beantragt und hinzugefügt, daß dabei die gutachtliche Äußerung des Dr.med. Gu[REDACTED] zu berücksichtigen sei und dieser - zumal er die Klägerin seit 1954 ärztlich behandelt und betreut habe - als sachverständiger Zeuge gehört werden möge. Diesem Antrag hat das Berufungsgericht insoweit stattgegeben, als es die Einholung eines Obergutachtens angeordnet und dem Obergutachter aufgegeben hat, bei der Erstattung seines Gutachtens die bereits vorliegenden Gutachten, also auch das Gutachten des Dr. Gu[REDACTED], zu berücksichtigen. Als das Obergutachten vorlag, das Dr. Re[REDACTED] nach dreiwöchiger stationärer Beobachtung und Untersuchung der Klägerin erstattet hat, sind von Dr. Gu[REDACTED] Bedenken gegen das Obergutachten zu der Frage der traumatischen Halswirbelschädigung geltend gemacht worden. Zu diesen Bedenken hat sich der Obergutachter Dr. Re[REDACTED] auf Anordnung des Berufungsgerichts in einem Nachtragsgutachten ausführlich geäußert. Hiernach ist die Klägerin auf ihre frühere Anregung, Dr. Gu[REDACTED] als sachverständigen Zeugen zu vernehmen, nicht mehr zurückgekommen. Sie hat in ihrem Schriftsatz vom 9. Januar 1967 zwar eine Reihe anderer Beweise angeboten, ihren

5 1/2 Jahre zurückliegenden Antrag auf Vernehmung des Dr. Gu[REDACTED] aber nicht mehr wiederholt. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß der frühere Antrag überholt sei. Jedenfalls ist kein Verfahrensverstoß darin zu sehen, daß das Berufungsgericht davon abgesehen hat, Dr. Gu[REDACTED] auch noch mündlich zu hören.

Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Klägerin nach ihrer Entlassung aus der stationären Behandlung starke Kopfschmerzen und Schwindelanfälle hatte, wie es im Krankheitsbericht ihres Hausarztes Dr. W[REDACTED] bestätigt wird. Dann war es aber entgegen der Meinung der Revision nicht erforderlich, die hierfür benannten Zeugen zu vernehmen.

Schließlich war das Berufungsgericht auch nicht verpflichtet, Beweis über die behaupteten späteren Ohnmachtsfälle der Klägerin zu erheben, denn insoweit haben sich nach dem überzeugenden Obergutachten des Dr. Re[REDACTED] keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß etwaige Ohnmachtsfälle, die die Klägerin später erlitten haben will, mit ihrem Unfall in Zusammenhang zu bringen sind.

2. Der Revision ist zuzugeben, daß die Beklagten für die Psychosen und den heutigen Zustand der Klägerin verantwortlich wären, wenn dieser Zustand auf die Fehlgeburt vom 20. März 1954 und diese wiederum auf den Unfall der Klägerin zurückzuführen wäre. Hierzu hat das Berufungsgericht unentschieden gelassen, ob zwischen den Fehlgeburten der Klägerin und ihren Psychosen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Es hat diese Frage offengelassen, weil es schon nicht für erwiesen hält, daß das Absterben der Frucht durch den Unfall der Klägerin verursacht oder auch nur mitverursacht worden ist.

Dabei hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß der Frauenarzt Dr. Schr[REDACTED], der die Klägerin bei der Fehlgeburt behandelt hat, der Ansicht ist, die Störung der jungen Schwangerschaft müsse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Verkehrsunfall in Zusammenhang gebracht werden. Es ist dieser Meinung nicht gefolgt und hat sich dabei unter anderem auf den Sachverständigen Dr. Re[REDACTED] gestützt, der in seinem Gutachten im Gegensatz zu Dr. Schr[REDACTED] die Auffassung vertritt, daß die zweite Fehlgeburt der Klägerin nicht durch den Unfall verursacht oder mitverursacht worden sei.

Dieser Entscheidung steht, wie die Revision mit Recht rügt, das Bedenken entgegen, ob das Berufungsgericht genügend Sachkunde besitzt, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, welche der einander widersprechenden gutachtlichen Äußerungen den Vorzug verdient. Allerdings braucht der Richter beim Aufeinandertreffen gegensätzlicher Meinungen nicht stets ein Obergutachten einzuholen. Das wird sich vor allem dann erübrigen, wenn die vorliegenden Gutachten ihn instandsetzen, sich die erforderliche Sachkunde selbst zu erarbeiten und sich eine eigene Überzeugung von der Richtigkeit der einen oder der anderen Meinung zu bilden. Hier besteht aber die Besonderheit, daß sich das Berufungsgericht in einer Frage, die hauptsächlich das Fachgebiet der Gynäkologie berührt, in Widerspruch zu der Äußerung des Facharztes (Frauenarzt Dr. Schr[REDACTED]) setzt und einem Arzt (Dr. Re[REDACTED]) folgt, der als Chefarzt eines Krankenhauses für Hirn-, Rückenmark- und Nervenverletzte kein Gynäkologe ist. Es ist nicht auszuschließen, daß einem in der Frauenheilkunde tätigen Arzt, vor allem einer Universitätsklinik für Gynäkologie, auf Grund ihrer Spezialkenntnisse und ihrer Erfahrungen auf diesem Gebiet größere Sachkunde und

bessere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen. Daher ist es in einem Falle, wie er hier gegeben ist, angebracht und geboten, einen Gynäkologen als Obergutachter zu hören und auf diese Weise die bestehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen.

III. Die Revision beanstandet auch mit Recht, daß das Berufungsgericht den Betrag von 1 397,21 DM nicht der Klägerin selbst zugesprochen, sondern den Beklagten Sch[REDACTED] verurteilt hat, diesen als Schmerzensgeld geschuldeten Betrag für Rechnung der Klägerin an das Sozialamt der Stadt Do[REDACTED] zu zahlen.

Das Berufungsgericht meint, der Anspruch sei auf den Bezirksfürsorgeverband der Stadt Do[REDACTED] übergeleitet und der Betrag deshalb antragsgemäß für Rechnung der Klägerin an das Sozialamt der Stadt Do[REDACTED] zu zahlen. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Klägerin hat das Schmerzensgeld in erster Linie für sich selbst begehrt und ausdrücklich nur hilfsweise beantragt, daß das Schmerzensgeld für ihre Rechnung an das Sozialamt der Stadt Do[REDACTED] gezahlt wird (vgl. den Tatbestand des Berufungsurteils Seite 13 unter II 2). Mit ihrem Schriftsatz vom 9. Januar 1967, der diesen Antrag enthält, hat sie zugleich eine Ablichtung des die Überleitung behandelnden Schreibens des Sozialamts der Stadt Do[REDACTED] vom 8. April 1964 vorgelegt und die Ansicht vertreten, der Schmerzensgeldanspruch sei nicht auf das Sozialamt übergeleitet worden, sondern stehe ihr selbst zu. Hiernach hing die Frage, an wen der Betrag von 1 397,21 DM zu zahlen war, allein davon ab, ob die Überleitung der Ansprüche auf das Sozialamt der Stadt Do[REDACTED] sich auch auf das Schmerzensgeld erstreckte. Das aber hat das Berufungsgericht

zu Unrecht angenommen. Aus dem oben angeführten Schreiben der Stadt Do[REDACTED] ergibt sich, daß sie die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) in Höhe ihrer Aufwendungen für die Klägerin auf den Bezirksfürsorgeverband übergeliefert hat und insoweit in die Rechtsposition der Klägerin eingetroten ist. Nach § 21 a RFV kann der Fürsorgeverband, der auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, aber nur solche Rechtsansprüche des Hilfsbedürftigen gegen den Schädiger auf sich überleiten, die auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs gerichtet sind. Das trifft bei einem Schmerzensgeldanspruch nicht zu, denn er soll einen Ausgleich für die erlittenen Schmerzen und Lebensbeeinträchtigungen gewähren, nicht aber dazu dienen, den Lebensbedarf des Berechtigten zu decken. Daher ist dieser Anspruch bei der Klägerin verblieben.

IV. Hiernach war das Berufungsurteil vor allem auf Grund der oben (unter II) erörterten Verfahrensrüge der Klägerin aufzuheben. Da weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Nüssgens

Sonnabend